



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire  
et des affaires vétérinaires SAAV  
Amt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen LSVW

Tiergesundheit

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 70  
[www.fr.ch/saav](http://www.fr.ch/saav)

—  
**Ref:** SEI/DEF/MUF  
**Email:** [saav-sa@fr.ch](mailto:saav-sa@fr.ch)

Givisiez, den 13. März 2025

## Informationen zum Ende der ersten Moderhinke-Testphase und den Sömmerungen 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Die erste Testphase verläuft erfolgreich. Zahlreiche Betriebe wurden getestet und die Zusammenarbeit mit den Tierhaltern ist gut. Einige Betriebe konnten bereits saniert und deren Sperre aufgehoben werden. Gerne möchten wir Ihnen mit diesem Brief ein paar neue Informationen – und ein paar Informationen zur Erinnerung – übermitteln.

### **Ende der ersten Untersuchungsperiode**

**ACHTUNG : Ab dem 01. April 2025 werden alle noch nicht getesteten Betriebe ohne weitere Ankündigung unter Sperre gestellt.**

Testet ein Tierhalter seinen Bestand nach Ablauf des offiziellen Zeitraums vom 01. Oktober bis zum 31. März, übernimmt die SANIMA nur die Kosten für die negativen Resultate, welche zu einer Aufhebung der Sperre führen.

### **Sömmerung 2025**

Betriebe mit dem Status ‘Moderhinke frei’ dürfen uneingeschränkt sömmern.

Betriebe, welche nicht während des offiziellen Testzeitraums beprobzt wurden und seit dem 01. April 2025 unter Sperre stehen, können ihre Schafe nicht sömmern, solange ihr Betrieb nicht negativ getestet wurde oder sie sich im Falle eines positiven Tests noch in der Sanierung befinden.

Betriebe mit Status « gesperrt », die trotz Sanierung einen positiven Verifikationstest aufweisen, haben die Möglichkeit, bis spätestens 21 Tage vor der Sömmerung beim LSVW schriftlich einen Antrag auf Bewilligung zu stellen. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Webseite. Diese Bewilligung ist gebührenpflichtig.

Die Bedingungen für die Sömmerung für Betriebe, welche unter Sperre stehen, sind wie folgt:

- Die Sömmerung kann nur auf der vom LSVW (Amt für Lebensmittelsicherheit- und Veterinärwesen) genehmigten Alp erfolgen.
- Die Tiere dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Tieren anderer Alpen in Kontakt kommen. Bei angrenzenden Weiden müssen doppelte Zäune errichtet werden, um jeglichen Kontakt mit externen Tieren zu vermeiden.
- Auf einer Alp können mehrere Betriebe ihre Tiere sömmern.
- Sind mehrere gesperrte Betriebe für dieselbe Alp vorgesehen und einer von ihnen erhält kurz vor dem Alpaufzug ein negatives Testergebnis, so kann dieser nicht mehr mit den gesperrten Betrieben gemischt werden. Ansonsten geht der Status ‘Moderhinke frei’ verloren.
- Der Transport zur Sömmerung und zurück muss auf direktem Weg, mit einem rosa Begleitdokument und ohne Kontakt zu Tieren anderer Betriebe erfolgen. Die Transportfahrzeuge müssen nach dem Transport gereinigt und desinfiziert werden.
- Grundsätzlich müssen der Alpaufzug sowie der Alpabzug jeweils an einem Tag erfolgen. Herden, die von einer gesperrten Alp kommen, dürfen nicht an Versammlungen (Alpabzug, Umzüge) teilnehmen.
- Muss aus medizinischen Gründen ein einzelnes Tier ausserhalb dieser zwei Tage verstellt werden, muss das LSVW schriftlich darüber informiert werden.
- Bei der Rückkehr bleibt der Ursprungsbetrieb weiterhin unter Sperre – es sei denn, die gesamte Herde (einschliesslich der Ziegen) wurde auf der Alp saniert und kann ein negatives Testergebnis aufweisen.
- Schmerzen, Leiden oder Schäden von Tieren, welche aufgrund der Infektion mit Moderhinke entstehen (z.B. durch Abgrasen auf den Vorderknien), sind zu vermeiden. Bei Nichtheinhaltung kann das LSVW Massnahmen ergreifen.

### **Der Sanierungsplan – einige Informationen zur Erinnerung:**

Das nationale Programm zur Bekämpfung der Moderhinke wird 5 Jahre dauern. In diesen 5 Jahren müssen alle Schafbetriebe jedes Jahr zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März (Testperiode) getestet werden – unabhängig vom Testergebnis der vorherigen Testperiode.

### **Ziegen**

Im Falle einer Sperre 1. Grades eines Betriebs unterliegen auch die Ziegen des Betriebs den Bedingungen der Sperre und Sanierung.

### **Verstellen von gesperrten Tieren**

Bedingungen für das Verstellen von gesperrten Tieren in den Schlachthof:

- direkter Transport zum Schlachthof
- ein rosa Begleitdokument (ausgestellt von einem amtlichen Tierarzt) muss mit den Tieren mitgeführt werden
- ein übliches elektronisches Begleitdokument. Auf Agate muss Punkt 4 des Begleitdokuments «der Ursprungsbetrieb unterliegt keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen» angekreuzt werden, damit das Dokument ausgedruckt werden kann. Anschliessend muss dieser Punkt handschriftlich durchgestrichen werden.

Gemäss Art. 229g der TSV kann der Kantonstierarzt die Verbringung von gesperrten Tieren in einen anderen Schafbetrieb (z.B. Mastbetrieb) genehmigen, sofern die Risiken reduziert werden. Dazu muss im Vorfeld ein Genehmigungsantrag beim LSVW gestellt werden. Erst wenn das LSVW eine schriftliche Genehmigung erteilt hat, dürfen die darin genannten Tiere unter den aufgeführten Bedingungen verstellt werden.

## Sanierung

Da der Erreger lange Zeit im abgeschnittenen Klauenhorn überdauert, muss dieses ordnungsgemäss entsorgt werden, um das Risiko einer erneuten Kontamination zu vermeiden.

‘Desintec Hoof Care Special D’ ist das einzige in der Schweiz zugelassene Produkt zur Sanierung der Moderhinke. Es muss in einer Konzentration von 6% angewendet werden. Bevor die Tiere die Ställe nach einem Klauenbad erneut betreten, müssen die Ställe gereinigt und neu eingestreut werden. Es muss eine Rotation der Weiden eingerichtet werden, da der Erreger bis zu 4 Wochen im Boden überlebt.

Bei Fragen zur Sanierung wenden Sie sich bitte an den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK).

Seit dem 01. Januar 2025 verteilt SANIMA kostenlos den gesperrten Betrieben je ein Kanister Desintec. Die Kanister sind in den Kadaversammelstellen von Düdingen und La Joux erhältlich. Für einen Termin für die Übergabe des Kanisters sowie für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an SANIMA unter 026 305 22 82.

Die unter Sperre stehenden Betriebe melden sich bei einem ausgebildeten Probenehmer, um die Tiere nach Abschluss der Sanierung erneut testen zu lassen. Fällt der Test negativ aus, werden die Laborkosten von SANIMA übernommen und die Sperre durch das LSVW aufgehoben. Fällt der Test positiv aus, gehen die Kosten zu Lasten der Tierhalter.

Bei Bedarf stehen wir Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter folgender E-Mail- Adresse: [saav-sa@fr.ch](mailto:saav-sa@fr.ch)

Weitere Informationen und eine Liste mit häufig gestellten Fragen (FAQ) sind auch auf der Webseite des LSVW verfügbar.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung und Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

## **Team Tiergesundheit**

---

**Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires SAAV  
Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen LSVW**

Santé animale

Tiergesundheit

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 70, F +41 26 305 80 09

[saav-sa@fr.ch](mailto:saav-sa@fr.ch)